

Leitlinie zur Anerkennung von wirtschaftswissenschaftlichen Fächern auf das Studium Wirtschaftsrecht

Die folgenden Informationen stellen keine Anerkennungsrichtlinie dar; es handelt sich hierbei um rechtlich unverbindliche Leitlinien, die die zuständigen Präses bei der Prüfung der Anerkennungsfälle anwenden werden.

Hinweis: bereits anerkannte Leistungen können nicht weiter angerechnet werden, Grundlage für die Anerkennung bilden „positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende ... abgelegt haben“ (§ 78 Abs. 1 UG 2002).

Lehrveranstaltungen mit gleichen Klassenbezeichnungen sind für alle Studien anerkennbar.

Aus Rechtswissenschaften (101) sind ausnahmslos keine BWL-Fächer anerkennbar.

WIWI StPI 1.10.2007 auf WiRe 1.10.2011W

Die Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungen von WIWI StPI 1.10.2007 auf WiRe StPI 1.10.2011W entnehmen Sie den Äquivalenzlisten im StPI WIWI 1.10.2011.

- 1) Abgeschlossenes Studium WIWI StPI 2007 => sämtliche LVs aus §§ 15, 16 und 17.
- 2) Schwerpunktfächer: die auf 18 ECTS fehlenden 3 ECTS sind nachzuholen. Die jeweiligen Bestimmungen dazu sind in den Äquivalenzlisten des StPI WIWI 2011 angeführt.
- 3) BWL-Block (sämtliche KS und IKs aus dem 1. StAb) => BWL-Fächer aus §§ 15 und 16
- 4) VWL-Block gesamt (sämtliche KS und IKs aus dem 1. StAb) => KS EinfVWL und LVA's § 17
- 5) 1. Studienabschnitt => sämtliche LVs aus §§ 15, 16 und 17.

BWL/HW/VWL auf WiRe neu

- 1) Abgeschlossenes Studium der HW (160), BWL (151), VWL (140) => sämtliche LVs aus §§ 15, 16 und 17.
- 2) 1. Studienabschnitt BWL / HW / VWL => sämtliche LVs aus §§ 15, 16 und 17.
- 3) Besondere Betriebswirtschaftslehre (14 SSt.) => anerkennbar auf gleichlautende Schwerpunktfächer. Es sind ausnahmslos BBWLs aus Betriebswirtschaftslehre anerkennbar. Über die Anerkennung weiterer, nicht unter § 21 aufgelisteter BBWLs entscheidet der Präses nach Antragstellung.
- 4) GBWL Diplomprüfung in HW, BWL oder VWL => sämtliche LVs aus §§ 15, 16 und 17
- 5) GZPolÖkonomie unter...DiplPrüfg=> KS EinfVWL und LVA's § 17

Einzelne Lehrveranstaltungen

- 1) Wurde der Vorkurs oder Einstufungstest / Ergänzungsprüfung aus Kostenrechnung und/oder Buchhaltung positiv absolviert, so wird diese Leistung auf den Kurs bzw. die Kurse Kostenrechnung und/oder Buchhaltung anerkannt.
Für Leistungen aus Kostenrechnung und Buchhaltung im Rahmen der Reifeprüfung gelten die Bestimmungen aus dem 32. Mitteilungsblatt vom 8.7.2009 unter Punkt 302 analog.

2) LVs aus BWL

GBWL I --> KS Personal- und Unternehmensführung

GBWL II 2x1 Std. od. 2 Std. --> KS Marketing und KS Produktion & Logistik

GBWL III --> KS Jahresabschlußanalyse & KS Kostenrechnung

Integrative Lehrveranstaltung => Prüfung durch den Präses je nach absolvierter Variante

3) LVs aus VWL =

UE Mikroökonomie oder KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte => KS Ökonomische Entscheidungen und Märkte

Alle weiteren Scheine aus VWL => Einzelfallprüfung durch Präses